

Änderung der Verordnung über die Volksschulleitung vom 26. Juni 2012 (SG 411.300) Stand: 12. August 2024 betreffend die Reorganisation der Volksschulleitung im Erziehungsdepartement

Geltendes Recht vom 26. Juni 2012 (Stand: 12. August 2024)	Vorgeschlagene Änderungen
§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die Aufgaben der Leitung Volksschulen, der Volksschulleitungsmitglieder und der für die Leitung der von den Gemeinden geführten Schulen zuständigen Stelle der Gemeinden, soweit für diese kantonale Vorgaben bestehen. ² Für die von den Gemeinden geführten Schulen sind die §§ 4–7, 9–10a und 14–16 nicht anwendbar.	¹ Diese Verordnung regelt die <u>Organisation, die Aufgaben der Leitung Volksschulen, und die Verantwortung der Volksschulleitungsmitglieder der Volksschulleitung sowie die Aufgaben und die Verantwortung</u> der für die Leitung der von den Gemeinden geführten Schulen zuständigen Stelle der Gemeinden, soweit für diese kantonale Vorgaben bestehen.
	<u>§ 1a</u> <u>Zusammensetzung der Volksschulleitung</u> ¹ <u>Die Volksschulleitung setzt sich aus der Leitung Volksschulen und den von ihr bezeichneten Volksschulleitungsmitgliedern zusammen.</u>
§ 3 Leitung der Volksschulleitungskonferenz und der Gesamtkonferenz der Schulleitungen ¹ Die Leitung Volksschulen leitet die Volksschulleitungskonferenz und bezeichnet deren Mitglieder. Sie legt die in der Volksschulleitungskonferenz jeweils zu beratenden Geschäfte fest und berücksichtigt dabei die Anträge der Mitglieder. ² Sie leitet die Gesamtkonferenz der Schulleitungen der Volksschulen.	§ 3 <u>Leitung der Volksschulleitungskonferenz</u> Konferenzen der Volksschulleitung und der Gesamtkonferenz der Schulleitungen ¹ Die Leitung Volksschulen leitet die <u>Volksschulleitungskonferenz</u> Konferenzen der Volksschulleitung und bezeichnet deren Mitglieder. Sie legt die in der <u>Volksschulleitungskonferenz</u> den Konferenzen jeweils zu beratenden Geschäfte fest und berücksichtigt dabei die Anträge der Mitglieder.
§ 7 Personalrechtliche Aufgaben in Bezug auf die Lehr- und Fachpersonen	

Geltendes Recht vom 26. Juni 2012 (Stand: 12. August 2024)	Vorgeschlagene Änderungen
¹ Die Leitung Volksschulen entscheidet auf Antrag des zuständigen Volksschulleitungsmitglieds: a) über die Versetzung von Lehr- und Fachpersonen innerhalb der Volksschule; b) bei Lehr- und Fachpersonen über die Genehmigung von Massnahmen nach den §§ 24 und 25 des Personalgesetzes und die Genehmigung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach den §§ 30 Abs. 2, 32, 33 und 34 des Personalgesetzes.	a) <i>Aufgehoben.</i>
§ 10a ¹ Die Leitung Volksschulen ist Anstellungsbehörde der Mitglieder der Volksschulleitung. ² Die Leitung Volksschulen weist folgende Aufgaben einem oder mehreren Volksschulleitungsmitgliedern zu: a) die Stellvertretung der Leitung Volksschulen; b) die Verantwortung für die Primarstufe; c) die Verantwortung für die Sekundarschule; d) die Personalverantwortung für Schulleitungen; e) die Verantwortung für pädagogische Themen; f) die Verantwortung für administrative Themen; g) die Personalverantwortung für die Leitungen der pädagogischen und administrativen Dienste.	a) <i>Aufgehoben.</i> d) die Personalverantwortung<u>Verantwortung</u> für Schulleitungen<u>die Sonderpädagogik</u>; e) die Verantwortung für pädagogische Themen<u>das Personal</u>; f) die Verantwortung für administrative Themen<u>die Pädagogik</u>; g) die Personalverantwortung<u>Verantwortung</u> für die Leitungen der pädagogischen und administrativen Dienste<u>Administration</u>;

Geltendes Recht vom 26. Juni 2012 (Stand: 12. August 2024)	Vorgeschlagene Änderungen
	h) die Verantwortung für die Tagesstrukturen; i) die Verantwortung für den Stab.
III. Die Volksschulleitungsmitglieder mit der Verantwortung für die Primarstufe und die Sekundarschule	III. Die Volksschulleitungsmitglieder mit der Verantwortung für die Primarstufe, <u>die Sekundarschule</u> und die <u>Sekundarschule</u> <u>Sonderpädagogik</u>
§ 11 ¹ Die zuständigen Volksschulleitungsmitglieder haben insbesondere die folgenden Aufgaben: a) Sie sind für die Qualität und die Entwicklung der jeweiligen Schulstufe und deren Kohärenz verantwortlich; b) Sie leiten die Schulleitungskonferenzen der jeweiligen Schulstufe; c) Sie sind in den vom Kanton geführten Schulen für die Schulzuweisungen und -wechsel der Schülerinnen und Schüler verantwortlich; d) Sie sind in den vom Kanton geführten Schulen für die vorzeitige Einschulung in den Kindergarten und die Rückstellung vom Kindergarten-eintritt nach § 56 Schulgesetz verantwortlich. ² ... ³ ...	a) Sie sind für die Qualität und die Entwicklung der jeweiligen Schulstufe <u>bzw. der Spezialangebote und weitere sonderpädagogische Angebote</u> und deren Kohärenz verantwortlich; b) Sie leiten die Schulleitungskonferenzen der jeweiligen Schulstufe;
§ 14 Personalrechtliche Aufgaben in Bezug auf die Schulleitungsmitglieder	

Geltendes Recht vom 26. Juni 2012 (Stand: 12. August 2024)	Vorgeschlagene Änderungen
¹ Die zuständigen Volksschulleitungsmitglieder stellen nach Anhörung des Vorstands der Schulkonferenz und des Präsidiums des Schulrats und nach Beratung in der Volksschulleitungskonferenz die Schulleitungsmitglieder an (§ 97b Schulgesetz). Die Anstellung unterliegt der Genehmigung durch die Leitung Volksschulen. ² Die zuständigen Volksschulleitungsmitglieder haben in Bezug auf die Schulleitungen namentlich die folgenden Aufgaben: a) Sie führen die periodischen Mitarbeitendengespräche. b) ... c) Sie behandeln Aufsichtsbeschwerden gegen Schulleitungsmitglieder.	¹ Die zuständigen Volksschulleitungsmitglieder stellen nach Anhörung des Vorstands der Schulkonferenz und des Präsidiums des Schulrats und nach Beratung in der Volksschulleitungskonferenz die Schulleitungsmitglieder <u>nach § 97b des Schulgesetzes</u> an (§ 97b Schulgesetz). Die Anstellung unterliegt der Genehmigung durch die Leitung Volksschulen.
§ 15 Personalrechtliche Aufgaben in Bezug auf die Mitarbeitenden der Schulen ¹ Die zuständigen Volksschulleitungsmitglieder haben in Bezug auf die Mitarbeitenden der Schulen die folgenden Aufgaben: a) Sie geben für die Lehr- und Fachpersonen, die Mitarbeitenden des Schulsekretariats und die Leitung der Tagesstrukturen die Stellen oder die Veränderung des Beschäftigungsgrades frei. b) Sie genehmigen die Anstellungen der Lehr- und Fachpersonen. c) Sie bewilligen bei Lehrpersonen bezahlte Entlastungen und bei Lehr- und Fachpersonen Beurlaubungen für die Übernahme von schulübergreifenden Aufgaben. d) Sie stellen die Anträge an die Leitung Volksschulen nach § 7 dieser Verordnung.	d) Sie stellen die Anträge an die Leitung Volksschulen nach § 7 dieser Verordnung₁.

Geltendes Recht vom 26. Juni 2012 (Stand: 12. August 2024)	Vorgeschlagene Änderungen
	e) <u>Sie entscheiden auf Antrag der zuständigen Schulleitung über die Ver- setzung von Lehr- und Fachpersonen innerhalb der Volksschule.</u>
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt auf Beginn des Schuljah- res 2025/2026 am 11. August 2025 in Kraft.